

Familiennachzug zu subsidiär Geschützten

Erläuterungen und Beratungshinweise

Autor: Robert Stuhr, Rechtsberater und Leiter des Bildungsprojekts Recht und Migration (Erding)
Stand: November 2018

Eine Haftung für Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen wird nicht übernommen.



Inhalt

I Familiennachzug nach § 36a AufenthG

- Einleitende Anmerkungen
- § 36a Absatz 1: Personenkreis, Voraussetzungen und Ermessen
- § 36a Absatz 2: Humanitäre Gründe und Kontingentierung
- § 36a Absatz 3: Ausschlussgründe
- § 36a Absatz 4 und 5: Verweisungen auf andere Vorschriften
- Hinweise zum Verwaltungsverfahren
- Wie kann man als Berater(in) unterstützen?

II Familiennachzug sonstiger Familienangehöriger

- Familiennachzug über § 36 Absatz 2 AufenthG
- Familiennachzug über § 22 Absatz 1 AufenthG
- Urteil des VG Berlin vom 07.11.2017 zur Anwendung des § 22.1 AufenthG
- Verhältnis von § 36a zu § 22 Abs. 1 und § 36 Abs. 2

Verwendete Abkürzungen

AA	Auswärtiges Amt
ABH	kommunale Ausländerbehörde
AE	Aufenthaltserlaubnis
AllgVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AufenthV	Aufenthaltsverordnung
AV	Auslandsvertretung
BMI	Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat
BÜMA	Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende(r)
BVA	Bundesverwaltungsamt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
GG	Grundgesetz
IOM	International Organization for Migration
VG	Verwaltungsgericht
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

Sofern Paragraphen ohne genauere Angabe genannt werden, beziehen sie sich auf das Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Einleitende Anmerkungen

Am 01.08.2018 ist mit § 36a eine neue Regelung in Kraft getreten, die die bisherigen Vorschriften für den Nachzug zu subsidiär Geschützten ersetzt. Alle Dokumente des Gesetzgebungsverfahrens finden Sie auf den [Seiten des Deutschen Bundestags](#).

Wichtig für das Verständnis des Gesetzes ist die Gesetzesbegründung, weil sie wesentliche Überlegungen des Gesetzgebers für die Auslegung der Vorschrift enthält. Nach den aktuellen Informationen (Stand September 2018) sind keine ermessenslenkenden Anweisungen des AA zu erwarten, in denen die Auslegung noch weiter erläutert wird.

§ 36a ist unübersichtlich formuliert, in wesentlichen Teilen nicht aus sich selbst heraus verständlich und leidet an zum Teil mehrfachen Verweisen auf andere Vorschriften. Die Leserin/der Leser muss sich letztlich aus zahlreichen Regelungen den Sinn des § 36a selbstständig zusammensuchen. Bevor der Wortlaut im Detail erläutert wird, werden daher einige Grundlagen vorangestellt:

- Der Nachzug der Kernfamilie zu subsidiär Schutzberechtigten wird zusammenfassend in § 36a geregelt. Dazu werden die Vorschriften in Abschnitt 6 des AufenthG so umformuliert, dass sie den Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten nicht mehr erfassen.
- Die anderen Regelungen des AufenthG gelten auch für den Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten fort, wenn ihre Anwendung nicht in § 36a ausdrücklich ausgeschlossen wird.
- So gilt nach § 29 Abs. 2 auch die Befreiung vom Erfordernis des gesicherten Lebensunterhalts und Wohnraums auch für den Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten, nicht aber die Dreimonats-Frist. Auch § 36 Abs. 2, der den Nachzug sonstiger Angehöriger in Fällen außergewöhnlicher Härte erlaubt, gilt für sonstige Angehörige subsidiär Schutzberechtigter.
- Die §§ 22 und 23 bleiben unverändert, da es sich bei diesen Regelungen nicht um einen Familiennachzug handelt. Sie treten neben § 36a.

§ 36a Absatz 1: Personenkreis, Voraussetzungen und Ermessen

Dem Ehegatten oder dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative besitzt, kann aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Gleiches gilt für die Eltern eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative besitzt, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält; § 5 Absatz 1 Nummer 1 und § 29 Absatz 1 Nummer 2 finden keine Anwendung.

Ein Anspruch auf Familiennachzug besteht für den genannten Personenkreis nicht. Die §§ 22, 23 bleiben unberührt.

Von der Regelung in § 36a wird nur die Kernfamilie erfasst (Ehegatten, minderjährige ledige Kinder, Eltern eines/r minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten). Für alle anderen Familienmitglieder (Geschwister eines/r minderjährigen Schutzberechtigten, volljährige Kinder etc.) ist kein Nachzug über § 36a möglich. Geschützt wird in der Regel nur die Bestandsehe, das heißt, eine Ehe, die vor der Flucht geschlossen wurde (siehe auch Abs. 3 Nr. 1).

Tatbestandlich ist bei allen nachzugswilligen Personen ein humanitärer Grund für die Aufnahme erforderlich (siehe die Ausführungen zu Abs. 2). Dieser kann sowohl bei dem/der in Deutschland lebenden Schutzberechtigten, als auch bei den Familienangehörigen im Ausland vorliegen.

Familiennachzug nach § 36a AufenthG

Für den Familiennachzug der Eltern zum minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten bestehen die Voraussetzungen weiter, die schon vom § 36 Abs.1 bekannt sind und Eingang in den Wortlaut des § 36a Abs.1 gefunden haben: Es darf sich kein personensorgeberechtigter Elternteil bereits in Deutschland aufhalten. Der gesicherte Lebensunterhalt und ausreichender Wohnraum dürfen nicht vorausgesetzt werden.

Letzteres gilt auch für den Ehegattennachzug und den Nachzug von minderjährigen Kindern zum Elternteil. Denn da § 36a Abs. 5 (siehe unten) nur die Anwendung der Dreimonatsfrist ausschließt (§ 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1), aber nicht die anderen Tatbestandsmerkmale des § 29 Abs. 2, gelten diese weiterhin für den Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten.

Nach § 29 Abs. 2 Satz 2 ist daher vom gesicherten Lebensunterhalt und Wohnraum abzusehen, wenn keine besonderen Bindungen an einen Drittstaat bestehen (§ 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2). Bestehen diese, gilt § 29 Abs. 2 Satz 1, wonach im Ermessenswege von den zwei Voraussetzungen Lebensunterhaltssicherung und Wohnraum abgesehen werden kann.

Wenn alle diese Tatbestandsvoraussetzungen gegeben sind, eröffnet sich das Ermessen („kann“). Es besteht, wie § 36a Abs. 1 Satz 3 nochmals klarstellt, kein Anspruch auf Familiennachzug.

Im Vorfeld des Inkrafttretens des § 36a gab es zahlreiche Vermutungen über diese Ermessensauslegung durch das Auswärtige Amt. Dabei wurde die Ermessensausübung als das eigentliche Problem für die Praxis angesehen, denn die Gerichte dürfen das behördliche Ermessen nur sehr eingeschränkt überprüfen (§ 113 VwGO), wenn nicht ganz ausnahmsweise eine Ermessensreduzierung auf Null vorliegt. Es wurde aufgrund der bisherigen Erfahrungen und der Rechtsprechung zu vergleichbaren Ermessenvorschriften (z.B. §§ 22 Satz 1, 36 Abs. 2) von einer ähnlich strengen Ermessensausübung ausgegangen, ausgerichtet freilich an den hier einschlägigen, besonders geschützten Rechtsgütern des Abs. 2.

Das AA hat jedoch (Stand 08.09.2018) angekündigt, dass es sein Ermessen vorerst positiv ausüben werde, wenn die anderen Voraussetzungen für die Erteilung des Visums vorliegen. Auch die kommunalen Ausländerbehörden (ABH) in Deutschland sollen entsprechend vorgehen. Für die Beratungspraxis hat das weitreichende Folgen: Damit fällt das Haupthindernis des Verfahrens weg und man kann sich auf die Darlegung der humanitären Gründe konzentrieren (siehe unten). Es bleibt abzuwarten, ob sich diese Praxis bei den ABH aller Bundesländer durchsetzt und wie lange sie angewandt werden wird. Die bisher strenge Praxis der Gerichte wird vorläufig nicht entgegenstehen, denn wenn es aufgrund der positiven Ermessensausübung durch das Auswärtige Amt zu keinen Gerichtsverfahren kommt, kann dieses auch nicht negativ enden.

§ 36a Absatz 2: Humanitäre Gründe und Kontingentierung

Humanitäre Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- 1. die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft seit langer Zeit nicht möglich ist,*
- 2. ein minderjähriges lediges Kind betroffen ist,*
- 3. Leib, Leben oder Freiheit des Ehegatten, des minderjährigen ledigen Kindes oder der Eltern eines minderjährigen Ausländers im Aufenthaltsstaat ernsthaft gefährdet sind oder*
- 4. der Ausländer, der Ehegatte oder das minderjährige ledige Kind oder ein Elternteil eines minderjährigen Ausländers schwerwiegend erkrankt oder pflegebedürftig im Sinne schwerer Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten ist oder eine schwere Behinderung hat. Die Erkrankung, die Pflegebedürftigkeit oder die Behinderung sind durch eine qualifizierte Bescheinigung glaubhaft zu machen, es sei denn, es liegen anderweitige Anhaltspunkte für das Vorliegen der Erkrankung, der Pflegebedürftigkeit oder der Behinderung vor.*

Monatlich können 1000 nationale Visa für eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erteilt werden. Das Kindeswohl ist besonders zu berücksichtigen. Bei Vorliegen von humanitären Gründen sind Integrationsaspekte besonders zu berücksichtigen.

Familiennachzug nach § 36a AufenthG

Absatz 2 enthält vier Fallgruppen eines humanitären Grundes. Andere Gründe sind möglich, müssen aber nach Art und Schwere den Regelbeispielen gleichkommen.

- Aus der Gesetzesbegründung zu Nr. 1: Der humanitäre Grund resultiert aus der Dauer der Trennung (ab zwei Jahre aufwärts), die im Rahmen des Art. 6 Abs. 1 GG zu berücksichtigen ist. Angeknüpft wird an den Zeitpunkt des Erstkontakts durch den/die im Bundesgebiet lebende(n) subsidiär Schutzberechtigte(n) mit den deutschen Behörden. Dabei soll auch geprüft werden, ob die Herstellung der Familieneinheit in einem Drittstaat möglich ist.
- Aus der Gesetzesbegründung zu Nr. 2: Es gilt deutsches Recht. Ein(e) Ausländer(in) ist minderjährig, solange sie/er das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat.
- Aus der Gesetzesbegründung zu Nr. 3: Leib, Leben oder Freiheit des oder der Angehörigen muss ernsthaft gefährdet sein, beispielsweise durch drohende Gewalt, drohende Rekrutierung als Kindersoldat(in), drohendem Menschen- oder Kinderhandel oder drohende Zwangsheirat. Es darf sich nicht nur um eine rein abstrakte Gefahr handeln.
- Aus der Gesetzesbegründung zu Nr. 4: Die Schwere einer Erkrankung oder Pflegebedürftigkeit darf nicht nur vorübergehender Natur und nicht im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland behandelbar sein. Eine Krankheit ist schwerwiegend, wenn sie lebensbedrohlich ist oder sie aufgrund der Schwere der verursachten Gesundheitsstörung die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigt. Pflegebedürftig sind Personen, die voraussichtlich für mindestens sechs Monate gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.

Für die Nr. 4 ist die Anlage zu § 2 der [Versorgungsmedizin-Verordnung](#) eine nützliche Hilfe. Die Verordnung regelt die Grundsätze für die medizinische Bewertung von Schädigungsfolgen und die Feststellung des Grades der Schädigungsfolgen, für die Anerkennung einer Gesundheitsstörung und enthält Kriterien für die Bewertung der Hilflosigkeit und der Stufen der Pflegezulage nach dem Bundesversorgungsgesetz. Sie wird z.B. vom AA im Rahmen der Prüfung einer außergewöhnlichen Härte im Sinne von § 36 Abs.2 genutzt.

Alle Beispiele betreffen Rechtsgüter, die durch Verfassungs- und Völkerrecht besonders geschützt sind (Ehe, Familie, Kinderschutz, Leib, Leben, Gesundheit). Diese Rechtsgüter wurden in der Vergangenheit regelmäßig, z.B. auch in Rechtsprechung zum Familiennachzug über § 36 Abs. 2 verhandelt, so dass in weitem Umfang auf bisherige Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann.

Der § 36a Absatz 2 enthält ferner eine Obergrenze von monatlich 1.000 nationalen Visa für alle Personengruppen des Absatz 1. Für die Steuerung wird auf die durch die Auslandsvertretung ausgestellten Visa abgestellt. Bei deren Vergabe sind das Kindeswohl und Integrationsaspekte besonders zu berücksichtigen.

Die Berücksichtigung des Kindeswohls ist laut Gesetzesbegründung bei der Prüfung von besonderer Relevanz. Dies gilt umso mehr, je jünger ein Kind ist. Eine besondere Schutzwürdigkeit ist für Kinder unter 14 Jahren anzunehmen. Bei der Prüfung ist weiterhin die Unterkunfts-, Betreuungs- und Personensorgesituation zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sich das Kind im Bundesgebiet oder im Ausland aufhält.

Integrationsaspekte beim nachziehenden Familienangehörigen sind z.B. Kenntnisse der deutschen Sprache, Ausbildung in einem gesuchten Beruf und vergleichbare Faktoren. Zu den Integrationsaspekten des subsidiär Schutzberechtigten im Inland zählen insbesondere die eigenständige Sicherung von Lebensunterhalt und Wohnraum auch für den nachziehenden Familienangehörigen, besondere Fortschritte beim Lernen der deutschen Sprache, gesellschaftliches Engagement, ehrenamtliche Tätigkeit, nachhaltiges Bemühen um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder einer Berufsausbildung.

Familiennachzug nach § 36a AufenthG

§ 36a Absatz 3: Ausschlussgründe

(3) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 ist in der Regel ausgeschlossen, wenn

- 1. im Fall einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 erste Alternative die Ehe nicht bereits vor der Flucht geschlossen wurde,*
- 2. der Ausländer, zu dem der Familiennachzug stattfinden soll,*
 - a) wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,*
 - b) wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist oder eine Straftat nach § 177 des Strafgesetzbuches ist; bei serienmäßiger Begehung von Straftaten gegen das Eigentum gilt dies auch, wenn der Täter keine Gewalt, Drohung oder List angewendet hat,*
 - c) wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, oder*
 - d) wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Betäubungsmittelgesetzes rechtskräftig verurteilt worden ist,*
- 3. hinsichtlich des Ausländers, zu dem der Familiennachzug stattfinden soll, die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels nicht zu erwarten ist, oder*
- 4. der Ausländer, zu dem der Familiennachzug stattfinden soll, eine Grenzübertrittsbescheinigung beantragt hat.*

Der Absatz 3 listet Fallgruppen auf, bei denen in der Regel die Erteilung einer AE zum Familiennachzug ausgeschlossen ist. Das ist der Fall, wenn die oder der in Deutschland lebende Familienangehörige bestimmte Straftaten begangen hat oder sich sein Aufenthalt in Deutschland erkennbar dem Ende zuneigt. Ausgeschlossen ist aber in der Regel auch die Erteilung an einen Ehegatten, wenn die Ehe nicht bereits vor der Flucht geschlossen wurde.

„In der Regel“ bedeutet, dass in besonders gelagerten Ausnahmefällen trotzdem die Erteilung eines Visums in Betracht kommt. Dafür ist der/die Antragsteller(in) beweispflichtig. In Betracht kommen z.B. als Ausnahme eine Schwangerschaft oder ein humanitärer Grund nach Abs. 2 Nr. 4 (medizinische Gründe), der zu einer besonderen Schutzbedürftigkeit des Ehegatten führt.

§ 36a Absätze 4 und 5: Verweisungen auf andere Vorschriften

(4) § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 sowie § 32 Absatz 3 gelten entsprechend.

(5) § 27 Absatz 3 Satz 2 und § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 finden keine Anwendung.

Nach Absatz 4 gelten § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Mindestalter beim Ehegattennachzug), Abs. 2 Satz 1 (Abweichung vom Mindestalter zur Vermeidung einer besonderen Härte) und Abs. 4 (keine AE für weitere Ehegatten, wenn der/die Ausländer(in) bereits mit einem Ehegatten in Deutschland lebt) sowie § 32 Abs. 3 (Sorgerechtsregelung beim Kindernachzug) entsprechend.

In Absatz 5 schließlich heißt es: „§ 27 Absatz 3 Satz 2 und § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 finden keine Anwendung.“ Demnach schließt ein bestehendes Ausweisungsinteresse die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus. Die Dreimonatsfrist für den privilegierten Nachzug wie bei Flüchtlingen findet keine Anwendung.

Hinweise zum Verwaltungsverfahren

Aus den bisherigen Erkenntnissen zum Verwaltungsverfahren wurden zur Verdeutlichung zwei Schaubilder erstellt. Auf Seite 8 findet sich ein Schaubild, das einen schematischen Ablauf des Visa-Verfahrens nach § 36a zeigt. Ein zweites Schaubild auf Seite 11 zeigt auf der Basis des ersten Schaubilds die Interventionsmöglichkeiten durch die Migrations- und Flüchtlingsberatungsstellen im Verfahren.

Generell handelt es sich bei dem Verfahren zur Erlangung eines Visums nach § 36a AufenthG um einen regulären Antrag auf ein nationales Visums. Lediglich die Erfassung der humanitären Gründe und Integrationsleistungen nach § 36a Abs. 2 stellt einen Unterschied dar.

Nach den bisherigen Informationen (Stand 08.09.2018) wird das AA aus Personalmangel in den Auslandsvertretungen die Anträge auf Familiennachzug bei subsidiär Geschützten nicht in großer Zahl zeitnah bearbeiten können. Die Außenstellen sind bereits mit den Verfahren des Familiennachzugs zu anerkannten Flüchtlingen und den normalen Visaverfahren überlastet.

An zahlreichen Orten (Stand 18.09.2018: Erbil, Beirut, Amann, Istanbul) wird daher das Familienunterstützungsprogramm der International Organisation for Migration (IOM) in das Verfahren eingebunden. Ein Ausbau an weiteren Standorten ist geplant. IOM arbeitet die [Online-Terminbuchungen](#) in chronologischer Reihenfolge ab und setzt sich mit den Antragsteller(inne)n in Verbindung. Die Vollständigkeit der Dokumente wird abgefragt und danach eine persönliche Anhörung mit Mitarbeitenden der IOM angesetzt. Ein Dolmetscher oder eine Dolmetscherin ist anwesend, bzw. die Anhörungen werden von muttersprachlichen Ortskräften übernommen. Antworten und Fragen werden protokolliert und zum Antrag genommen. Bei der Anhörung könnten und sollten alle Dokumente (inlands- und auslandsbezogen) eingereicht werden.

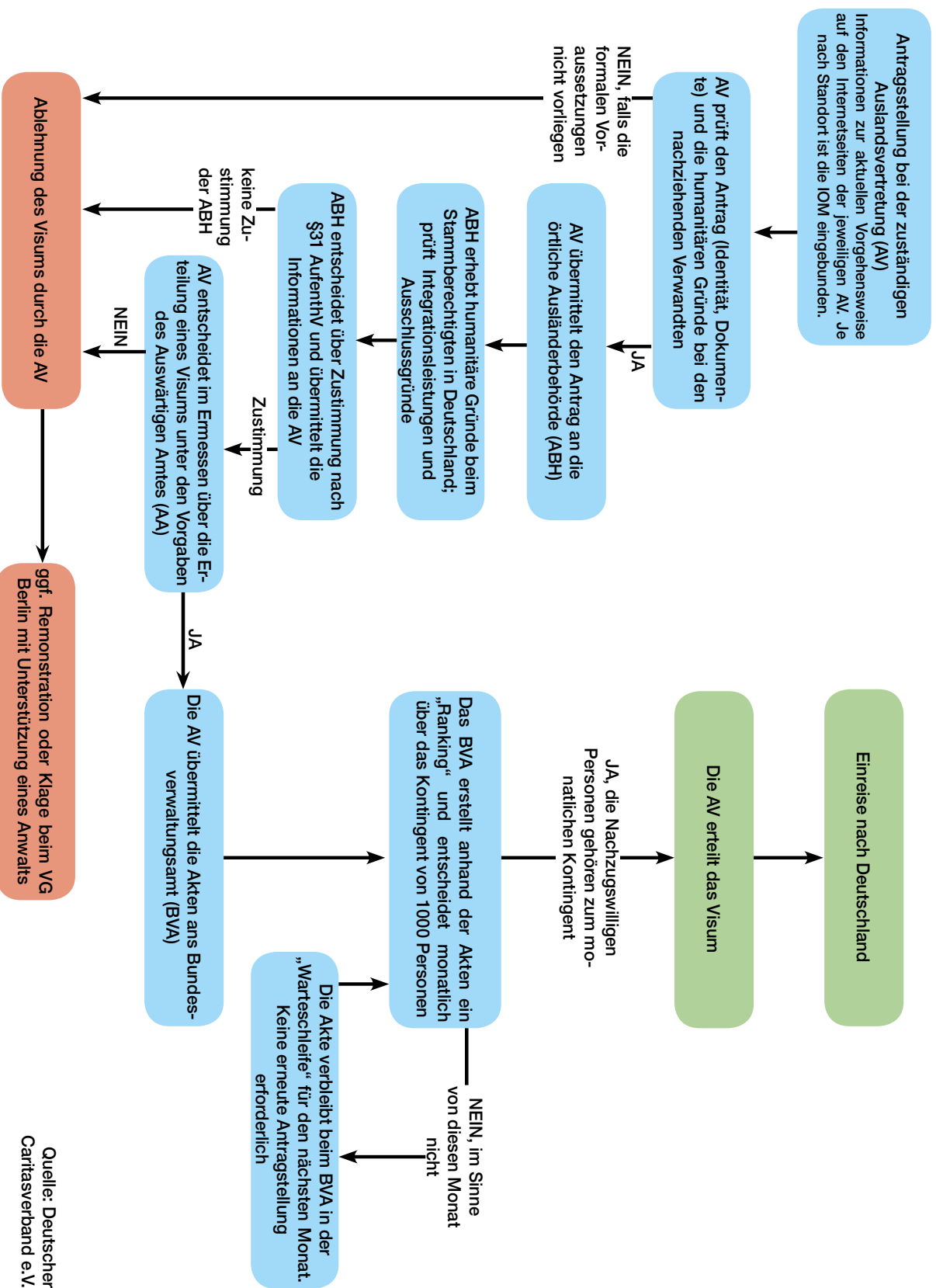
Die gesammelte Akte mitsamt Anhörungsprotokoll und allen Dokumenten wird dann an die AV weitergeleitet. Erst der Eingang dort eröffnet das Verfahren offiziell. Die IOM prüft auch die medizinischen Unterlagen und vermittelt ggf. eine kostenpflichtige Untersuchung durch einen IOM-Arzt.

Nach eigener Auskunft leitet die IOM zunächst nur vollständige Anträge an die Auslandsvertretung weiter. Fehlen Dokumente, fordert die IOM die Antragsstellenden zunächst auf, diese zu beschaffen. Sind die Dokumente nicht zumutbar zu beschaffen und wird dies der IOM glaubhaft gemacht, wird der Antrag trotz fehlender Dokumente weitergeleitet.

Diese Vorgehensweise verlagert im gewissen Umfang hoheitliche Aufgaben aus dem Verwaltungsverfahren auf eine zwischenstaatliche Organisation. Das gilt besonders für die Prüfung der Dokumente und der medizinischen Unterlagen, vor allem aber für die Anhörung zu den humanitären Gründen.

In vielen Fällen muss sich das nicht zum Nachteil der Antragstellenden auswirken, sondern kann eine hilfreiche Unterstützung sein. Es macht z.B. wenig Sinn, ein Verfahren ohne vollständige und korrekte Dokumente einzuleiten. Auch die Hilfestellung bei der Prüfung von medizinischen Gründen kann hilfreich sein.

Schematischer Ablauf des Visa-Verfahrens §36a AufenthG



Quelle: Deutscher Caritasverband e.V.

Wie kann man als Berater(in) unterstützen?

Die Hauptarbeit für die Beratungsstellen wird in der Vorbereitung der Anträge liegen. Sobald das Verfahren erst einmal läuft, muss befürchtet werden, dass die Klient(inn)en von den Behörden nicht informiert werden, in welchem Verfahrensstand sich die Akte befindet. Daher empfiehlt es sich, alle maßgeblichen inlands- und auslandsbezogenen Informationen gesammelt bei der Antragsstellung vorzulegen. Zwar ist - je nach Bundesland verschieden - auch möglich, dass die örtlichen ABH die hier lebenden Angehörigen kontaktieren und aktuelle Informationen anfordern. Da hier jedes Bundesland/jede Ausländerbehörde eigenständig agieren kann, sollte sich nicht darauf verlassen werden.

Der Schwerpunkt der praktischen Beratung liegt nicht auf der rechtlichen Problematik, die man den Juristinnen und Juristen überlässt, sondern auf der Sachverhaltsermittlung. Diese dient als Grundlage für den Antrag selbst und ggf. für die spätere anwaltliche Argumentation im Rechtsmittelverfahren.

Dabei kommt der Schilderung des humanitären Grundes ausschlaggebende Bedeutung zu. Wichtig ist, sich auf die konkrete Lage der Familie zu konzentrieren und darzulegen, welcher Grund/welche Gründe vorliegen und warum.

Zur Begründung des Antrags sollte der Fall gut aufbereitet und für Dritte nachvollziehbar dargelegt werden, wobei sich eine chronologische Aufzählung der Fakten anbietet, getrennt nach den vier im Gesetz genannten humanitären Gründen und nach inlands- und auslandsbezogenen humanitären Gründen. Es ist weiterhin zu prüfen, ob ein nicht genannter humanitärer Grund in Betracht kommt. Das ist ggf. später für die Anwältin/den Anwalt eine gute Arbeitsgrundlage. Alle Dokumente sollten in der korrekten Form zur Anhörung bei IOM/bei der Auslandsvertretung mitgenommen werden.

Es empfiehlt sich, den aktuellen Stand des Verfahrens nach der Praxis des AA vor Antragstellung auf der Seite der jeweiligen AV zu überprüfen. Weitere Tipps des AA sind auf der [Internetseite zum Familiennachzug zu syrischen Schutzberechtigten](#) zu finden. Wie bei Verfahren für den Nachzug zu anerkannten Flüchtlingen gilt auch hier die Regel, sich so weit wie möglich an das von der AV gewünschte Verfahren zu halten, solange den Klient(inn)en dadurch keine rechtlichen Nachteile entstehen.

So ist grundsätzlich zu beachten, dass bei IOM keine rechtswirksamen Anträge gestellt werden können. Bei Härtefällen oder drohender Volljährigkeit sollte daher immer ein Antrag bei der AV gestellt werden (per Fax). Ein aktuelles [Adress-Verzeichnis aller Auslandsvertretungen](#) findet sich auf den Seiten des Auswärtigen Amtes. Dort sind auch die Faxnummern angegeben, die sich auf den Webseiten der AV nicht finden.

Es empfiehlt sich weiterhin bereits bei der Antragstellung umfassend zu den humanitären Gründen vorzutragen und sich nicht ausschließlich auf die Anhörung durch die IOM zu verlassen. Weiter sollte man, wenn der Klientin/dem Klienten ein rechtlicher Nachteil droht, per Fax einen Visumantrag stellen und die Dokumente direkt bei der AV einreichen. Da die Beteiligung der IOM im Gesetz nicht vorgesehen ist, ist dies im Zweifel irrelevant.

Wenn man diese Grundsätze berücksichtigt, kann man beruhigt für den Normalfall, in dem keine besondere Dringlichkeit z.B. durch drohende Volljährigkeit vorliegt, die Vorteile von IOM nutzen. Letztlich haben es die Antragstellenden selbst in der Hand, das Verfahren zu eröffnen und zu führen.

Soweit es den humanitären Grund des § 36a Abs. 2 Nr. 4 betrifft, bietet die [Seite des AA zum Familiennachzug zu syrischen Schutzberechtigten](#) einige Hinweise:

Die gesetzliche Regelung sieht die Vorlage einer qualifizierten Bescheinigung für den Nachweis der schwerwiegenden Erkrankung, der Pflegebedürftigkeit im Sinne schwerer Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten bzw. der schweren Behinderung vor. Empfehlenswert ist daher der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, das von einem zugelassenen Arzt ausgestellt wurde, aussagekräftig ist und möglichst auf folgende Aspekte eingeht:

Familiennachzug nach § 36a AufenthG

- *die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist: Dies kann z.B. durch die Darstellung der Krankheitsvorgeschichte sowie Zeitpunkt oder Zeitraum der entsprechenden Tatsachenerhebung erfolgen;*
- *die Methode der Tatsachenerhebung: z.B. durch Angabe, welche Untersuchungen ggfs. vorgenommen worden sind, um andere Befunde auszuschließen; sind einzelne Tatsachen unter Hinzuziehung anderer Angehöriger von Heilberufen ermittelt worden, ist dies substantiiert anzugeben; ebenso ist anzugeben, welche Angaben (insbesondere zur Anamnese) auf eigenen Angaben des betroffenen Ausländers oder auf Angaben Dritter, etwa von Angehörigen, beruhen;*
- *die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose): Es handelt sich um die Schlussfolgerung, die sich aus den gemäß a dargestellten Tatsachen nach Anwendung der gemäß b genannten Untersuchungen nach dem Stand der Medizin fachlich ergibt;*
- *den Schweregrad der Erkrankung: Hierbei handelt es sich um ein Element der fachlich-medizinischen Beurteilung; auch die Angaben zum Schweregrad der Erkrankung sind also aus den gemäß a (Anm.: gemeint ist Punkt 1 der Aufzählung) dargestellten Tatsachen nach Anwendung der gemäß b (Anm.: gemeint ist der Punkt 2 der Aufzählung) genannten Untersuchungen abzuleiten;*
- *die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben: Hierbei ist auf die Folgen für die Gesundheit des betroffenen Ausländers abzustellen, die mit einer freiwilligen Rückkehr oder einer zwangsweisen Rückführung einhergehen würden; es muss ein Bezug zur Erkrankung und ihrem Schweregrad bestehen; beachtlich sind nur ärztlich beurteilbare Schlussfolgerungen in der Bescheinigung, nicht aber zum Beispiel Mutmaßungen zu Verhältnissen in einem möglichen Zielstaat nach einer Rückkehr des betroffenen Ausländers; zulässig und beachtlich sind allerdings etwa Ausführungen zu gesundheitlichen Folgen, wenn bestimmte Behandlungs- oder Therapiemöglichkeiten entfallen.*

Wenn das Attest nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegt, fügen Sie bitte eine beglaubigte Übersetzung bei.

In der Praxis ist oft festzustellen, dass sehr mangelhafte und vage medizinische Gutachten vorgelegt werden, die oft nur Gefälligkeitscharakter haben. Das ist kontraproduktiv. Im Falle einer Erkrankung der nachziehenden Familienangehörigen sollte immer eine Untersuchung durch den Vertrauensarzt der deutschen AV angeboten werden und die Chance einer Prüfung der bereits vorliegenden Dokumente durch den IOM-Arzt genutzt werden.

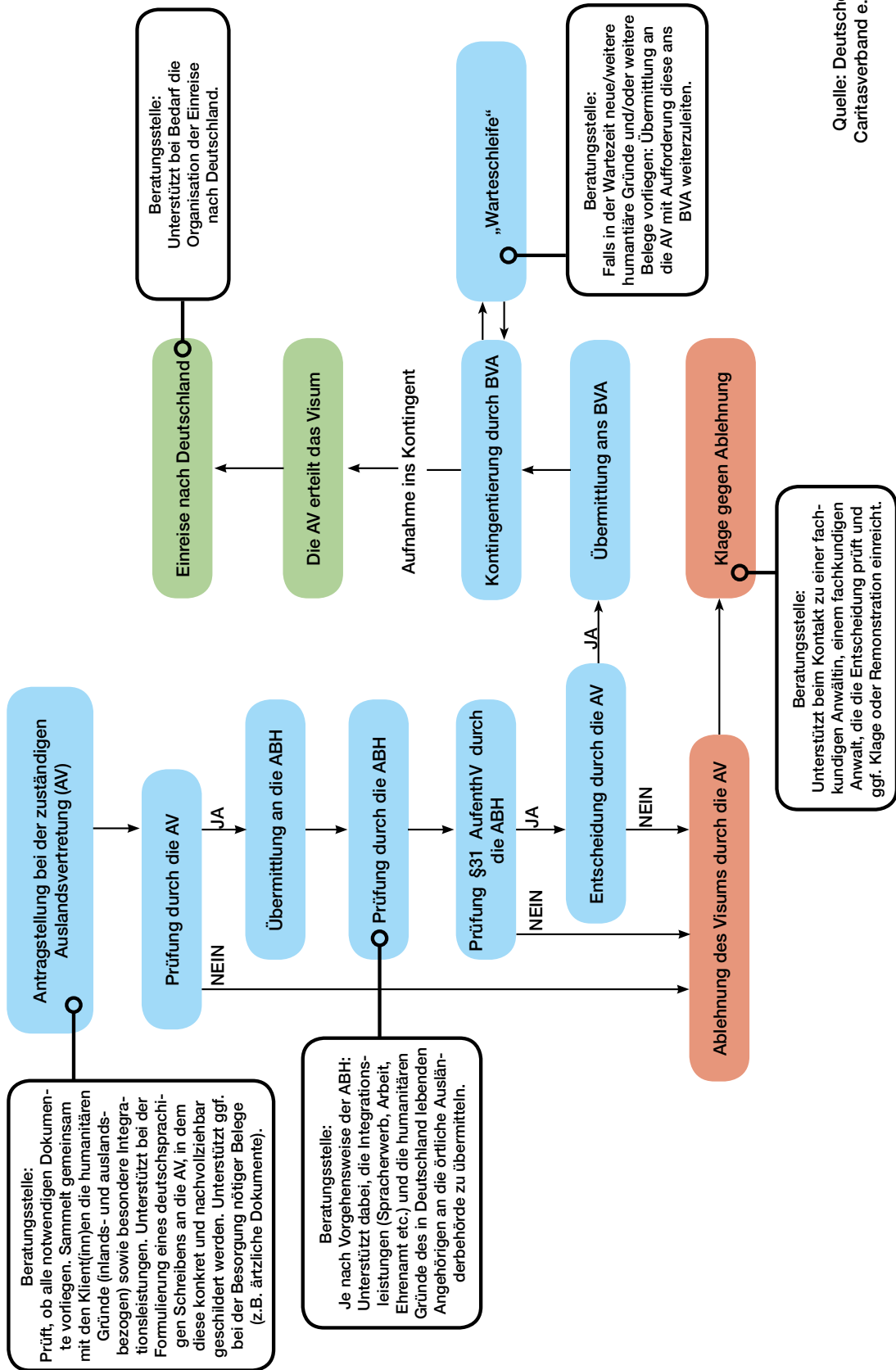
Mit [Schreiben vom 13.07.2018](#) hat das BMI bereits einige Anmerkungen und Hinweise für die ABH gegeben. Es enthält zusätzlich einen ‚Detailprozess Familiennachzug‘ und eine Checkliste für die ABH, die sich auch für unsere Zwecke eignen.

Als Besonderheit des Verfahrens zu beachten ist die Beteiligung des Bundesverwaltungsamts (BVA), dem nach Prüfung des Sachverhalts und Zusammenstellung der Sachverhaltsermittlung durch die AV die Verteilung der monatlich zu vergebenden 1000 Visa obliegt. Die Verteilentscheidung ist ein behördeninterner Akt, der nicht selbständig einklagbar ist.

Solange die Zahl positiver Entscheidungen durch die AV/ABH die 1000er-Grenze nicht überschreitet, stellt die Kontingentierung kein Problem dar: Alle Personen, deren Anträge in dem Monat positiv entschieden werden, erhalten ohne Verzögerung ein Visum. Das AA jedenfalls sieht das Hauptproblem in den knappen Personalressourcen bei den AV und der Zahl der bei IOM verfügbaren Anhörungen. Es geht davon aus, dass es vorläufig zu keinem Ranking der Anträge kommen wird, da man das 1000er-Kontingent so schnell nicht erreichen wird. Wie es später werden wird, bleibt abzuwarten. Auch die ABH werden bei ihrer unzureichenden Personalausstattung und dem Mehraufwand durch das Verfahren evtl. einen Engpass bilden.

Es muss an dieser Stelle nochmals besonders auf die Mitwirkungspflicht der Antragsstellenden hingewiesen werden. Man kann sich keinesfalls darauf verlassen, dass die Behörden den Sachverhalt umfassend ermitteln. Es obliegt Ihnen bzw. den Klient(inn)en, den Behörden alle Informationen rechtzeitig zukommen zu lassen. Das gilt z.B. für Nachweise der Integration in Deutschland (Miet- und/oder Arbeitsvertrag, Sprachzeugnisse, Teilnahmebescheinigungen für Integrations- und Sprachkurse, Bewerbungen, Praktikumsunterlagen), Nachweise für den ersten Kontakt des in Deutschland lebenden Angehörigen mit den deutschen Behörden (z.B. BüMA) oder ärztliche Unterlagen.

Wann und wie kann eine Beratungsstelle im Visums-Verfahren (§ 36a) tätig werden?



Quelle: Deutscher Caritasverband e.V.

Familiennachzug weiterer Familienangehöriger

Familiennachzug über § 36 Abs. 2 AufenthG

Aufgrund der Ausführungen zum Familiennachzug über den § 36a ist sofort ersichtlich, dass die zwei anderen Rechtsgrundlagen (§ 22 Abs. 1 und § 36 Abs. 2), die potentiell einen Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ermöglichen, kaum eine praktische Bedeutung besitzen werden. Für die Mitglieder der von § 36a erfassten Kernfamilie erübrigt sich aufgrund der positiven Ermessensausübung ein Rückgriff auf andere Vorschriften. Nur für die nicht unter § 36a fallenden Angehörigen können diese Alternativen geprüft werden.

§ 36 Abs. 2 erfasst alle sonstigen Angehörigen, die nicht zur Kernfamilie gehören. Zwingende Voraussetzungen sind der gesicherte Lebensunterhalt und ausreichender Wohnraum für die nachziehenden Familienangehörigen. Außerdem muss eine außergewöhnliche Härte (höchste Stufe) vorliegen. Eine außergewöhnliche Härte kann beispielsweise in einer starken Erkrankung oder Pflegebedürftigkeit der nachzugswilligen Familienangehörigen begründet sein.

In der Praxis ist bei den hier in Rede stehenden Personen die Anwendung des § 36 Abs. 2 nahezu ausgeschlossen, weil der Lebensunterhalt nicht gesichert werden kann. Zu diesem gehört nach § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG auch der Krankenversicherungsschutz. Da Ausländer(innen) mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 2 vom Eintritt in die gesetzliche Krankenversicherung ausgeschlossen sind (§ 5 Abs. 11 SGB V), müssen sie sich privat krankenversichern. Die Kosten einer privaten Krankenversicherung – insbesondere für pflegebedürftige Angehörige, die unter die außergewöhnliche Härte fallen – sind in der Regel nicht zu stemmen.

Auch setzt die außergewöhnliche Härte nach der Rechtsprechung eine dauernde Pflegebedürftigkeit voraus, sowie, dass die Pflege nur von den in Deutschland lebenden Angehörigen erbracht werden kann. Nahe Angehörige im Ausland dürfen also nicht vorhanden sein. Die Zahl der nach dieser Regelung einreisenden Personen ist minimal. Aber Ausnahmen mag es immer geben und dann ist es gut zu wissen, dass die Vorschrift angewandt werden kann.

Familiennachzug über § 22 AufenthG

§ 22 regelt die Aufnahme ausländischer Staatsangehöriger aus dem Ausland und zerfällt in zwei Tatbestände, wovon hier nur Satz 1 relevant ist. Er lautet:

Einem Ausländer kann für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Dabei sind nicht die dringenden humanitären Gründe das Problem, sondern das Ermessen, das in diesen Fällen sehr restriktiv ausgeübt wird. § 22 Satz 1 wird in dieser Arbeitshilfe nur erfasst, da die Vorschrift fast die einzige Möglichkeit für die Einreise von Angehörigen darstellt, die von § 36a nicht erfasst werden. Bei § 22 handelt es sich nicht um einen Familiennachzug, sondern um eine eigenständige Antragsmöglichkeit für ein Visum.

Der Tatbestand verlangt im Kern entweder völkerrechtliche (1. Alternative) oder dringende humanitäre Gründe (2. Alternative).

Nach der AllgVwV-AufenthG kann eine völkerrechtliche Aufnahmeverpflichtung auf allgemeinem Völkerrecht oder auf Völkervertragsrecht beruhen, wobei die Aufnahme nur in Betracht kommt, wenn nach dem AufenthG bzw. nach ausländerrechtlichen Spezialgesetzen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht möglich ist. Die praktische Bedeutung der Alternative ist bislang Null.

Die AllgVwV-AufenthG umschreibt eine Aufnahme aus dringenden humanitären Gründen nur sehr vage und ist wenig hilfreich. Der Ausnahmecharakter der Vorschrift setzt voraus, dass sich die Ausländerin/der Ausländer in einer besonders gelagerten Notsituation befindet, die ein Eingreifen zwingend erfordert und es rechtfertigt, sie oder ihn im Gegensatz zu anderen Personen in vergleichbarer Lage aufzunehmen. Dabei muss die Aufnahme im konkreten Einzelfall ein Gebot der Menschlichkeit sein.

Familiennachzug weiterer Familienangehöriger

Bei der Beurteilung sind alle Punkte, die für oder gegen eine Aufnahme sprechen, zu berücksichtigen, beispielsweise:

- das Bestehen einer erheblichen und unausweichlichen Gefahr für Leib und Leben der einreisewilligen Person
- enger Bezug zu Deutschland (frühere Aufenthalte, Familienangehörige u.ä.)
- besondere Anknüpfungspunkte an ein bestimmtes Bundesland in Deutschland
- Kontakte in Deutschland zu Personen/Organisationen, die bereit wären, Kosten für Aufenthalt und Transport zu übernehmen
- möglicherweise bereits bestehende Kontakte zu anderen Staaten, für die eine Übernahme in Betracht kommen könnten

Letztlich handelt es sich dabei allgemeine Umschreibungen, die zwar die grobe Richtung bei der Anwendung der Regelung aufzeigen, im konkreten Fall aber kaum weiterhelfen.

Die Formulierung dringende humanitäre Gründe statt nur humanitäre Gründe bedeutet, dass sich die Lage des Ausländers in erheblichem Maß von der vergleichbaren Situation anderer Personen abheben muss. Will der Gesetzgeber verschiedene Abstufungen eines Tatbestandsmerkmals beschreiben, werden Formulierungen wie ‚Härte – besondere Härte – außergewöhnliche Härte‘ oder ‚humanitäre -dringende humanitäre Gründe‘ verwendet.

Daneben müssen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gem. § 5 vorliegen, insbesondere die Passpflicht erfüllt, der Lebensunterhalt gesichert und ausreichend Wohnraum (§ 29 Abs.1 Nr. 2) vorhanden sein.

Die Anwendung des § 22 wird wesentlich von der Ausgestaltung als Ermessensvorschrift („kann“) bestimmt. Während der ‚dringende humanitäre Grund‘ als unbestimmter Rechtsbegriff von den Verwaltungsgerichten in vollem Umfang überprüft werden kann, darf ein behördliches Ermessen nur auf bestimmte Ermessensfehler überprüft werden. Das Gericht darf nicht seine eigene Auffassung an die Stelle der Behördenentscheidung setzen. Es kann nur die ermessensfehlerhafte Entscheidung aufheben und die Behörde auffordern, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden. Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen ist das Ermessen der Behörde derart eingeengt, dass nur eine einzige Entscheidung rechtmäßig ist. Dann darf das Gericht durchentscheiden. Diese ‚Ermessensreduzierung auf Null‘ wird von den Gerichten in der Regel nur bei einem eklatanten Verstoß gegen höherrangiges Recht angenommen.

§ 5 Abs. 3 Satz 2 erlaubt es, im Wege des Ermessens vom gesicherten Lebensunterhalt (aber nicht vom Wohnraumerfordernis) abzusehen. Das wird aber nur in seltenen Fällen in Betracht kommen. Der Begriff des gesicherten Lebensunterhalts wird in § 2 Abs. 3 gesetzlich definiert und in der AllgVwV-AufenthG näher konkretisiert. Gleiches findet sich in Abs. 4 zum ausreichenden Wohnraum.

Der Antrag wird gemäß der aktuellen Vorgehensweise durch das AA vorgeprüft, bevor überhaupt ein Visum beantragt werden darf. Sieht das AA aus seiner Sicht keine Chancen, wird der Antrag nicht entgegengenommen. Damit verstößt das AA gegen § 24 Abs. 2 VwVfG, wonach die Behörde die Entgegennahme von Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern darf, weil sie ihn in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält. In diesem Fall darf sofort Untätigkeitsklage beim VG Berlin erhoben werden. Dabei sollte beachtet werden, dass eine Klage nur Sinn macht, wenn ausreichende Erfolgsaussichten bestehen. Man darf daher nicht nur die humanitären Gründe im Auge haben, sondern muss die anderen Voraussetzungen (z.B. visierfähige Pässe oder ordnungsgemäße Personenstandsunterlagen) im Blick behalten.

Die AV entscheidet, ob im Einzelfall völkerrechtliche oder dringende humanitäre Erteilungsgründe vorliegen könnten, die die Weiterleitung an die zuständige ABH rechtfertigen. Wird das bejaht, sendet die AV den Antrag mit einer Darstellung seiner Auffassung an die örtlich zuständige ABH (§ 31 Abs. 1 AufenthV). Stimmt diese zu, erteilt die AV das nationale Visum, das im Inland in eine AE umgewandelt wird. Für Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels ist die ABH zuständig.

Soweit die dringenden humanitären Gründe auf Umständen in Deutschland beruhen, obliegt deren Prüfung der ABH, die von der Ausländerin/vom Ausländer die erforderlichen Nachweise verlangen kann.

Familiennachzug weiterer Familienangehöriger

Urteil des VG Berlin vom 07.11.2017 zur Anwendung des § 22 AufenthG

Das [VG Berlin hat mit Urteil vom 07.11.2017](#) über den Nachzug zu einem subsidiär geschützten Minderjährigen entschieden und das AA verurteilt, den Eltern und minderjährigen Geschwistern Visa nach § 22 zu erteilen. Das Urteil ist rechtskräftig. Da es nur sehr wenige Urteile zu § 22 gibt, hat die Entscheidung einige Bedeutung.

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BVerfG hat das VG höherrangige Rechtsnormen daraufhin überprüft, ob ihr Anwendungsbereich von der Nachzugssperre betroffen und im Kernbereich verletzt wird. Es hat die EU-FamilienzusammenführungsRiLi, Art. 3 und 6 GG, Art. 8 EMRK und die UN-Kinderrechtskonvention geprüft und im Ergebnis eine erhebliche Verletzung verneint.

Es führt dann aber weiter aus:

Verfassungsrechtlich bedenklich wäre eine ausnahmslose Aussetzung des Familiennachzugs. Das Abwägungsgebot des Art. 6 GG und Art. 8 EMRK und die in der UN-Kinderrechtskonvention verankerte Verpflichtung zur Prüfung des Kindeswohls fordern, dass von Gesetzes wegen die Möglichkeit besteht, besonderen Einzelfällen gerecht zu werden, in denen den privaten Belangen - etwa wegen einer dringenden Gefährdung des Kindeswohls - ein solches Gewicht zukommt, dass öffentliche Belange zurückstehen müssen. Diese Möglichkeit eröffnet vorliegend § 22 AufenthG, der in diesem Licht ausgelegt und angewendet werden muss.

Das Gericht legt weiter dar, dass Wortlaut und Entstehungsgeschichte des § 22 keiner Auslegung entgegenstehen, wonach die eine Ausnahmesituation begründenden Umstände auch maßgeblich in der Person des den Bezug zum Bundesgebiet herstellenden Familienangehörigen liegen können. Sodann heißt es:

Wann den Tatbestand des § 22 Abs.1 Satz 1 AufenthG eröffnende dringende humanitäre Gründe vorliegen, ist eine Frage des Einzelfalls. Auf der Rechtsfolgenseite eröffnet die Norm ein nicht weiter eingegrenztes Ermessen, das im Einzelfall und vor allem grundrechtskonform ausgeübt werden muss. Entgegenstehende ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften oder eine restriktive Rechtsanwendungspraxis können einer im Einzelfall gebotenen verfassungskonformen Rechtsanwendung nicht entgegenstehen.

Diese einzelfallbezogene Prüfung führt das VG in der gebotenen Ausführlichkeit durch und nimmt aufgrund der vorgelegten medizinischen Gutachten und der Aussage eines Zeugen sowie unter Abwägung der durch höher-rangiges Recht geschützten Rechtsgüter mit dem migrationspolitischen Interesse eine Ermessensreduzierung auf Null an.

Hinsichtlich der minderjährigen Geschwister stellt das Gericht knapp fest:

Zur Herstellung der Familieneinheit sind nicht nur den Klägern zu 1) und 2), sondern auch den Klägern zu 3) und 5) Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen. Ein B. (Anm.: Name des UMF) entlastender und stabilisierender familiärer Rahmen kann nicht entstehen, wenn die jüngeren Geschwister durch seine „Schuld“ nun ihrerseits ohne die Eltern in Bürgerkriegsverhältnissen zurückbleiben müssten. Die erzwungene Trennung der Kläger stünde ihrerseits in Widerspruch zu Art.6 Abs. 1 und Art.6 Abs. 2 Satz 1 GG.

Über die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen geht das Gericht mit einem Satz hinweg:

Da die Erteilung der begehrten Visa aus Gründen höherrangigen Rechts zwingend geboten ist, ist das in § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG eröffnete Ermessen in dem vorliegenden Fall auf die Entscheidung reduziert, von der Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG abzusehen.

Die Ausführungen bleiben auch für die Beratung zum Familiennachzug über § 36a AufenthG nützlich, falls es doch einmal zu einem Gerichtsverfahren kommen sollte oder wenn die Ermessensausübung später restriktiver werden sollte.

Verhältnis von § 36a zu den § 22 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 AufenthG

Wie sich aus den bisherigen Ausführungen erkennen lässt, sind die §§ 22,36 Abs.2 und 36a selbständige Regelungen, die sich gegenseitig nicht ausschließen, sondern ergänzen. Der wesentliche Unterschied besteht in der Ermessensausübung, die nur bei § 36a eine derzeit fast sichere Erfolgsaussicht bietet, Anträge nach den zwei anderen Vorschriften aber nahezu aussichtslos sein lässt. Der Schwerpunkt der Beratungsarbeit sollte demnach auf der Vorbereitung und Begleitung des Familiennachzugs nach § 36a liegen. Die anderen zwei Vorschriften sollte man im Gedächtnis haben, aber nicht vergessen, dass sie keine allgemeine Härtefallregelung sind.

Weiterführende Literatur

- Generelle Fragen des Familiennachzugs zu Flüchtlingen werden in der Beratungshilfe „Familiennachzug zu Flüchtlingen“ in der Reihe Fluchtpunkte intern des Deutschen Caritasverbands behandelt:
Online verfügbar unter: <https://www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/migration/fluchtpunkte/fluchtpunkte>
- Auf der Seite familie.asyl.net werden durch den Infoverbund Asyl & Migration zentrale Informationen und Arbeitshilfen zum Thema Familienzusammenführung zusammengestellt. Hier findet sich auch eine [umfangreiche Darstellung](#) zum § 36a AufenthG
- Der DRK Suchdienst informiert über seinen Fachinformationen regelmäßig über aktuelle Entwicklungen im Bereich des Familiennachzugs. Die Umsetzung des § 36a wird in den Fachinformationen vom [Juli 2018](#) und [September 2018](#) besprochen.



Herausgegeben von
Deutscher Caritasverband e.V.
Karlsstr. 40, 79104 Freiburg
Telefon 0761-200-672
Fax 0761-200-211
E-Mail: migration.integration@caritas.de
Internet: www.caritas.de

Redaktion: Sophia Stockmann
Fotos: Deutscher Caritasverband e.V./KNA
Fotograf: Harald Oppitz

Stand 11/2018